

Patrick Ky
Exekutivdirektor

Köln 26. NOV. 2019



Gegenstand: Ihr Zweit Antrag auf Zugang zu Dokumenten zur « European Central Question Bank » (ECQB)

Referenz: Ihre E-Mail vom 6. November 2019

Sehr geehrte 

Vielen Dank für Ihre E-Mail vom 6. November 2019, mit der Sie Ihre Ablehnung der Entscheidung der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA) vom 30. Oktober 2019 über die Verweigerung des Zugangs zu Dokumenten der 'European Central Question Bank (ECQB)' übermitteln.

Sie sind insbesondere mit den folgenden zwei Absätzen dieses EASA-Beschlusses nicht einverstanden:

1. *"Jegliche Offenlegung des gesamten/Teilgehalts der ECQB würde die Integrität dieser Prüfungen untergraben und die Gleichbehandlung der Bewerber für künftige Prüfungen⁴, mithin den Entscheidungsprozess in Bezug auf die Prüfung der theoretischen Kenntnisse für die Flugbesatzung gefährden, und dadurch eine potenzielle Gefahr für die Sicherheit der Zivilluftfahrt darstellen." Das unter⁴ angeführte Urteil scheint sich um ein Anstellungsverfahren zu handeln und lässt keinen Bezug zu meiner Anfrage erkennen. Die Fragen der ECQB sind frei verkäuflich und werden von Internetseiten wie <https://www.aviationexam.com/> , <https://www.peterssoftware.de/#pat> und https://www.cat-europe.com/de/easa_cqb/ jeweils in aktueller Fassung angeboten. Falls von ihnen eine "Gefahr für die Sicherheit der Zivilluftfahrt" ausginge, bestünde diese bereits heute. Die Integrität der Prüfungen bleibt durch die schiere Anzahl der Fragen stets gewahrt, denn kein Flugschüler weiß, welche konkreten Aufgaben er in seinem eigenen Test vorgelegt bekommen wird. Eine Gleichbehandlung der Prüflinge wäre nur dann gegeben, wenn der Multiple-Choice-Fragenkatalog ohne weitere Kosten öffentlich zugänglich wäre. Aktuell zahlt man je nach oben genanntem Anbieter für den Zugang zu den Fragen etwa 25€ pro Monat.*

2. *"Darüber hinaus unterliegt ECQB dem Schutz der Rechte des geistigen Eigentums. Ein wirksamer Umgang mit den Rechten des geistigen Eigentums ist ein weiteres wichtiges Element für den Schutz der Integrität der ECQB." Leider konnten Sie mir weder darlegen, wessen konkrete Urheberrechte durch die Beantwortung meiner Anfrage verletzt würden, noch führen Sie dafür eine stichhaltige Rechtsgrundlage auf. Da Sie als Eigentümer der Urheberrechte ausschließlich europäische Behörden angeben, muss ich davon ausgehen, dass auch hier Informationsfreiheitsrechte gelten. Ich widerspreche daher Ihrer Antwort und bitte Sie, die Anfrage vollständig zu beantworten."*



Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001¹ verstehen wir Ihre Ihre E-Mail vom 6. November 2019 dahingehend, daß Sie die EASA ersuchen, ihre ursprüngliche Entscheidung vom 30. Oktober 2019 zu überdenken, stufen diese mithin als Zweit Antrag ein.

Ihr ursprünglicher Antrag wurde von der EASA auf der Grundlage der Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 4 Absatz 2 erster Gedankenstrich und Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 abgelehnt. Diese Bestimmungen betreffen den Schutz der geschäftlichen Interessen einer natürlichen oder juristischen Person einschließlich des geistigen Eigentums sowie den Schutz des Entscheidungsprozesses des Organs.

In Bezug auf den **ersten Punkt** Ihrer E-Mail vom 6. November 2019 hat die EASA Ihnen bereits mitgeteilt, daß es sich bei der ECQB um eine *Datenbank mit Multiple-Choice-Fragen* handelt, die von der EASA gehalten und von allen EASA-Mitgliedstaaten für die Prüfung der theoretischen Kenntnisse der Flugbesatzung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 der Kommission² genutzt werden.

Die genannten Urteile des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), d. h. die Rechtssachen T-515/14 P und T-516/14 P, *Christodoulos Alexandrou/Europäische Kommission*³, sind daher in der Tat relevant, insfern, als beide den Zugang zu Dokumenten eben im Zusammenhang mit *Datenbanken mit Multiple-Choice-Fragen* betreffen, die von den europäischen Institutionen für die Entscheidungsfindung genutzt werden. In der Rechtssache T-515/14 P vertrat der EuGH dabei die Auffassung, daß « *sich aus Artikel 4 der Verordnung Nr. 1049/2001 ergibt, daß die darin vorgesehene Ausnahme auf einer Abwägung der Interessen beruht, die in einer bestimmten Situation kollidieren, nämlich einerseits die Interessen, die durch die Verbreitung der betreffenden Dokumente begünstigt würden, und andererseits diejenigen, die durch eine solche Offenlegung bedroht wären. Daher hängt die Entscheidung über einen Antrag auf Zugang zu Dokumenten von der Frage ab, welche Zinsen im vorliegenden Fall maßgeblich sind*⁴ ». Außerdem erklärte der EuGH in der Rechtssache T-515/14 P: « *Die Beschränkung des Rechts auf Zugang zu Dokumenten soll verhindern, daß Fragen, die bei späteren Auswahlverfahren wiederverwendet werden können, anderen künftigen Bewerbern mitgeteilt werden. In diesem Zusammenhang ist davon auszugehen, daß der Schutz des Inhalts dieser Datenbank durch folgende Erwägungen gerechtfertigt ist. Zum einen soll verhindert werden, daß die Fragen in der Datenbank offengelegt werden, was sich auf den Grundsatz der Gleichbehandlung der Bewerber im künftigen Wettbewerb auswirken könnte*⁵. ... »

Im vorliegenden Fall, also einem ebensolchen Fall zu einer *Datenbank mit Multiple-Choice-Fragen*, folgt die EASA dieser o.g. Argumentation: Die EASA teilte Ihnen mit, daß die ECQB von großer Bedeutung für die Sicherheit der Zivilluftfahrt in der EU und weltweit ist, daß es sich dabei um ein wichtiges Sicherheitsinstrument handelt, durch welches sichergestellt wird, daß die Flugbesatzungen auf europäischer Ebene über die erforderlichen Kenntnisse und notwendigen Kompetenzen verfügen, und daß es daher von größter Bedeutung ist, die Integrität der Prüfungen der theoretischen Kenntnisse zu gewährleisten und die Fragebank vor jeglicher Offenlegung außerhalb der in der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 der Kommission festgelegten Zwecke zu schützen, sowie Mißbrauch und Offenlegung zu

¹Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.3.2001, S. 43).

Verordnung (EU) Nr. 1178/2011² der Kommission vom 3. November 2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates.

³Urteil des Gerichts (Rechtsmittelkammer) vom 12. November 2015 in der Rechtssache T-515/14 P und T-516/14 P, *Christodoulos Alexandrou/Europäische Kommission*.

⁴Randnr. 75 des Urteils des Gerichts (Rechtsmittelkammer) vom 12. November 2015 in der Rechtssache T-515/14 P, *Christodoulos Alexandrou/Europäische Kommission*.

⁵Randnrn. 81 und 82 des Urteils des Gerichts (Rechtsmittelkammer) vom 12. November 2015 in der Rechtssache T-515/14 P, *Christodoulos Alexandrou/Europäische Kommission*.



verhindern. Aus diesem Grund werden die in der ECQB enthaltenen Fragen als vertraulich eingestuft, und wenn sie an die zuständigen Behörden verteilt werden, geschieht dies nur für die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen. Die zuständigen Behörden haben folglich geeignete Verfahren einzuführen, um die Integrität der Prüfungen zu gewährleisten (ARA.FCL.300 Buchstabe d), da eine etwaige Offenlegung des gesamten/partiellen Inhalts der ECQB die Integrität dieser Prüfungen beeinträchtigen und die Gleichbehandlung der Bewerber für künftige Prüfungen gefährden würde, mithin den Entscheidungsprozeß in Bezug auf die Prüfung der theoretischen Kenntnisse für die Flugbesatzung gefährden und dadurch eine potenzielle Gefährdung der Sicherheit der Zivilluftfahrt darstellen würde.

Bitte beachten Sie, daß Fragen der ECQB durchaus nicht an Dritte verkauft oder an Dritte vergeben werden, sondern der gesamte Inhalt der ECQB als vertraulich eingestuft und ausschließlich von der EASA gehalten wird. Wenn Sie in Ihrer E-Mail demgegenüber angeben, daß die ECQB-Fragen « *frei verkäuflich sind ... und über Websites angeboten* » werden, so darf ich Ihnen hiermit mitteilen, daß dies nicht der Fall ist und jene Fragen nicht Teil der EASA-amtlichen ECQB sind.

In Bezug auf den **zweiten Punkt** Ihrer E-Mail vom 6. November 2019 vertreten wir die Auffassung, daß die EASA Ihnen bereits eine erschöpfende Erklärung in Bezug auf das Eigentum an den Rechten des geistigen Eigentums von ECQB gegeben hat. Der Einfachheit halber verweise ich auf die wesentlichen Punkte:

Das Eigentum an allen Urheberrechten und sonstigen Rechten an geistigem Eigentum in der ECQB stellt sich wie folgt dar:

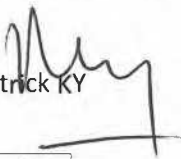
- Bereits bestehende Fragen, die noch unter der Schirmherrschaft der Arbeitsgemeinschaft europäischer Luftfahrtverwaltungen (Joint Aviation Authorities, JAA) erstellt und dann in die ECQB aufgenommen wurden, werden vom « JAA-EASA Central Question Bank Database Transfer Protocol » vom 10. Juni 2009 erfasst und stehen allen JAA-Mitgliedern und EASA gemeinsam zu. Bereits bestehende Urheberrechte und Rechte des geistigen Eigentums werden der EASA exklusiv und unwiderruflich erteilt;
- Neue Fragen, die unter der Schirmherrschaft der EASA entwickelt oder geändert wurden, einschließlich aller neuen Materialien aus Derivatwerken, gehören ausschließlich der EASA.

Ein effektives Management der Rechte des geistigen Eigentums ist ein wesentliches Element für den Schutz der ECQB. Die Offenlegung der ECQB außerhalb der in der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 der Kommission festgelegten Zwecke würde nicht nur die Integrität der theoretischen Prüfungen gefährden (siehe erster Punkt). Sie würde auch die Rechte des geistigen Eigentums der EASA und der JAA Mitglieder verletzen, insbesondere in Hinblick auf die mit der ECQB und dem dazugehörigen Prüfungsprozess verbundenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Vor diesem Hintergrund und da kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung der beantragten Dokumente besteht, muß ich Ihnen daher leider mitteilen, daß die EASA den Zugang zu Dokumenten gemäß Artikel 4 Absatz 2 erster Gedankenstrich und Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 verweigert.

Wenn Sie einen Rechtsbehelf gegen diese Entscheidung einlegen möchten, können Sie gemäß Artikel 228 oder 263 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten einlegen oder Klage gegen die EASA erheben.

Mit freundlichen Grüßen


Patrick KY

